

Novellierungsersuchen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport betreffend das Apothekengesetz und damit in Zusammenhang stehende Normen:

Grundsätzlich wäre vorab zusammenfassend festzuhalten, dass im Apothekengesetz

- der Begriff „Militärapotheke“ als eigene Kategorie einer Apotheke normiert werden soll sowie
- in einem eigenen Abschnitt festgelegt werden soll, welche Bestimmungen aus dem Apothekengesetz auf diese Militärapotheken anwendbar sind.

1. Verankerung des Begriffes „Militärapotheke“ im Apothekengesetz:

Auf Grund der Systematik des Apothekengesetzes wäre ein **eigener Abschnitt (Vierter Abschnitt)** betreffend **Militärapotheken** mit folgenden Inhalten zu normieren.

a) Definition „Militärapotheke“:

Als **Militärapotheken** können vom Bund betriebene Apotheken, die in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, stehen, umschrieben werden.

b) Festlegung von Zahl und Ort von Militärapotheken:

Die Festlegung der Zahl und der konkreten Orte, an denen Militärapotheken eingerichtet werden, hätte durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport auf Grund militärischer Notwendigkeiten zu erfolgen.

2. Auf „Militärapotheken“ anwendbare Bestimmungen des Apothekengesetzes:

§ 3 Abs. 2 Apothekengesetz:

In dieser Bestimmung wäre eine Erweiterung der bestehenden Regelung dahingehend erforderlich, dass die Anrechnung der Zeiten als Militärapotheker auf die fachliche Tätigkeit (fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit) vorgesehen wird.

§ 3a Abs. 1 Apothekengesetz:

Das Aspirantenjahr sollte auch bei einer Militärapotheke absolviert werden können.

§ 3b Apothekengesetz:

Allgemeine Berufsberechtigung.

§ 3c Apothekengesetz:

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

§ 3d Apothekengesetz:

Aberkennung und Erlöschen der allgemeinen Berufsberechtigung.

§ 3e Apothekengesetz:

Apothekerausweis.

§ 3f Apothekengesetz:

Berufsbezeichnung.

§ 5 Apothekengesetz:

Ausbildung, Prüfung und Tätigkeitsbereiche der Apotheker.

§ 45a Apothekengesetz:

Befreiung von Gebühren.

§ 66 Apothekengesetz:

Ausnahmen für die bewaffnete Macht; allfällige Anpassung.

§ 67 Apothekengesetz:

Gleichbehandlung, Beziehung zu anderen Vorschriften.

§ 69 Apothekengesetz:

Es wäre eine entsprechende Vollzugsklausel für den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport vorzusehen.

3. Konkrete Textvorschläge – eigener Abschnitt („Vierter Abschnitt“) für „Militärapotheken“ im Apothekengesetz:

Nach dem bisherigen Dritten Abschnitt könnte folgender Vierter Abschnitt eingefügt werden:

**„Vierter Abschnitt.
Militärapotheken.**

§ 40a. Militärapotheken sind vom Bund betriebene Apotheken, die in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, stehen.

§ 40b. Die Festlegung der Zahl und der konkreten Orte, an denen Militärapotheken eingerichtet werden, hätte durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport auf Grund militärischer Notwendigkeiten zu erfolgen.

§ 40c. Auf Errichtung und Betrieb von Militärapotheken sind die Bestimmungen der § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, § 3b, § 3c, § 3d, § 3e, § 3f, § 5, § 45a, § 66, § 67, § 69 anwendbar.

§ 40d. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, kann von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sanitätsversorgung aus zwingenden Notwendigkeiten abgewichen werden.“

Die bisher als „Vierter“ bis „Sechster Abschnitt“ bezeichneten Abschnitte wären entsprechend anzupassen.

4. Zur Novellierung des Gehaltskassengesetzes 2002 und der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung:

Ein konkreter Regelungsbedarf wäre in diesem Zusammenhang in § 19 Gehaltskassengesetz 2002 erforderlich, um als Militärapotheker verbrachte Dienstzeiten auf Dienstzeiten im Sinne des Gehaltskassengesetzes 2002 anzurechnen.

Hinsichtlich der **Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung** ist zu bemerken, dass ein allfälliger diesbezüglicher Regelungsbedarf noch zu prüfen wäre.